

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15. Juli 2026 sgvd-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die interessierten Kreise eingeladen, sich zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027 zu äussern. Wir danken für diese Möglichkeit.

Das (UVEK) führt zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), der CO₂-Verordnung (CO₂-VO), der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Gesamtbeurteilung

Der sgvd unterstützt die verschiedenen Vorlagen unter der Voraussetzung, dass die administrativen Belastungen für Unternehmen konsequent begrenzt und zusätzliche Bürokratie vermieden wird. Der sgvd befürwortet grundsätzlich eine Energiepolitik, welche Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und einen raschen Ausbau der inländischen Energieproduktion gleichermassen berücksichtigt. Gerade KMU sind auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung angewiesen.

Einige wenige konkrete Änderungen werden bei der Revision der CO₂-Verordnung vorgeschlagen.

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die vorliegenden Erläuterungen zur Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV) enthalten zwar mehrere fördernde Elemente, insbesondere für kleine Photovoltaikanlagen und bestehende Biogasanlagen. Aus Sicht eines KMU ergeben sich jedoch auch zusätzliche Nachteile bzw. Belastungen, die in den Erläuterungen selbst nur teilweise thematisiert werden:

- Für den Landwirtschaftsbonus bei Biogasanlagen wird neu eine maximale Fahrdistanz von 50 km für Co-Substrate eingeführt. Zudem sind Nachweise und Kontrollen vorgesehen. Die Vollzugsstelle erhält zusätzliche Kontrollaufgaben. Für kleinere Betreiber von Biogasanlagen bedeutet dies zusätzlicher Nachweisaufwand; Dokumentationspflichten bezüglich Herkunft und Transportwegen; Risiko von Förderverlusten bei Nichterfüllung; Aufwand für Ausnahmegesuche.

- Ab 2027 orientieren sich Vergütungen im PV-Bereich stärker am tatsächlichen Marktpreis. Die Aussage bezieht sich zwar auf Private, gilt aber ebenso für kleine und mittlere Unternehmen. Daraus folgt eine schwierigere Investitionsplanung; volatilere Erlöserwartungen; höherer Bedarf an Lastmanagement und Eigenverbrauchsoptimierung; steigende Anforderungen an Energiemanagement. Die Erhöhung der Einmalvergütung kompensiert diese Unsicherheit nur teilweise.

Die Revision darf nicht zu einer schleichenden Ausweitung administrativer Pflichten führen. Neue Melde- und Dokumentationspflichten sind konsequent auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Revision der Energieverordnung (EnV)

Der sgV unterstützt grundsätzlich eine Energiepolitik, welche Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und einen raschen Ausbau der inländischen Energieproduktion gleichermassen berücksichtigt. Gerade KMU sind auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung angewiesen. Entsprechend begrüsst der sgV Bestrebungen, Bewilligungsverfahren für Energieinfrastrukturen zu vereinfachen und Planungsunsicherheiten zu reduzieren.

Die vorliegende Revision enthält einerseits sinnvolle Vollzugsanpassungen. Andererseits werden neue Meldepflichten geschaffen und zusätzliche Verfahrensschritte eingeführt, welche aus Sicht der KMU möglichst schlank ausgestaltet werden müssen.

Der sgV beurteilt die Vorlage deshalb insgesamt zurückhaltend positiv, verbindet seine Zustimmung jedoch mit verschiedenen Anpassungsforderungen.

- **Meldepflicht der Gasnetzbetreiber:** Der Bundesrat begründet die neue Meldepflicht damit, dass bereits vorhandene Daten zur Plausibilisierung des Herkunftsnachweissystems genutzt werden sollen und dadurch der Gesamtaufwand sinke. Aus Sicht des sgV ist dieses Ziel nachvollziehbar. Positiv ist insbesondere, dass grundsätzlich auf bereits bestehende Daten zurückgegriffen werden soll und keine zusätzlichen Datenerhebungen bei den Produzenten vorgesehen sind. Dennoch handelt es sich um eine neue gesetzliche Meldepflicht. Jede zusätzliche Berichterstattung verursacht bei den betroffenen Gasnetzbetreibern administrativen Aufwand. Der sgV fordert deshalb: möglichst weitgehende Digitalisierung der Meldungen; ausschliessliche Verwendung bereits vorhandener Daten; keine zusätzlichen Nachweis- oder Dokumentationspflichten; Vermeidung von Doppelmeldungen gegenüber verschiedenen Behörden.
- **Sicherheitsleistungen für zusätzliche Ausgleichsmassnahmen:** Der sgV anerkennt das Anliegen, den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion nicht durch langwierige Diskussionen über zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zu verzögern. Die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung kann dazu beitragen, Blockaden zu vermeiden und Investitionssicherheit zu schaffen. Gleichzeitig bestehen verschiedene Vorbehalte: Eine Sicherheitsleistung in Höhe des Eineinhalbfachen der erwarteten Ausgleichskosten bindet erhebliche finanzielle Mittel. Gerade KMU, welche als Projektträger auftreten oder sich an Projekten beteiligen, verfügen häufig nicht über die gleiche Liquidität wie grosse Energieunternehmen. Die Verordnung sollte deshalb sicherstellen, dass Sicherheitsleistungen nur erhoben werden, soweit sie tatsächlich erforderlich sind.
- **Rechtsunsicherheit:** Die Verordnung sieht vor, dass Sicherheitsleistungen nachträglich angepasst werden können, sobald die tatsächlichen Kosten der Ausgleichsmassnahmen feststehen. Dies schafft Unsicherheit hinsichtlich der endgültigen Projektkosten und erschwert Investitionsentscheide. Der sgV regt an, möglichst früh verbindliche Kriterien für die Berechnung festzulegen und nachträgliche Anpassungen auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Die Revision darf nicht zu einer schleichenden Ausweitung administrativer Pflichten führen. Neue Melde- und Dokumentationspflichten sind konsequent auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Die Vollzugsverfahren müssen schweizweit möglichst einfach, digital und rechtssicher ausgestaltet werden.

Revision des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen

Der sgv unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Die Anpassungen setzen die vom Parlament beschlossene Änderung des Elektrizitätsgesetzes um und tragen dazu bei, Planungs- und Bewilligungsverfahren für den Ausbau des Übertragungsnetzes zu vereinfachen und zu beschleunigen. Gerade für die Schweizer KMU ist eine sichere, bezahlbare und leistungsfähige Stromversorgung von zentraler Bedeutung.

Der Ausbau der Netzinfrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für die Versorgungssicherheit sowie für die Integration neuer Produktionskapazitäten aus erneuerbaren Energien. Langwierige Bewilligungsverfahren verzögern Investitionen und führen letztlich zu höheren Systemkosten, welche sich mittelbar auch auf Unternehmen und Stromkonsumenten auswirken.

Die Vorlage sieht vor, auf die bisherige Festsetzung von Planungsgebieten zu verzichten und direkt Planungskorridore festzulegen. Dadurch wird das Sachplanverfahren vereinfacht und auf eine zusätzliche Verfahrensstufe verzichtet. Gemäss den Erläuterungen reduziert dies sowohl den administrativen Aufwand für Swissgrid als auch denjenigen der beteiligten Behörden.

Positiv ist zudem, dass die Möglichkeit geschaffen wird, in geeigneten Fällen lediglich einen Planungskorridor vorzuschlagen, sofern die betroffenen Kantone zustimmen. Dadurch können unnötige Variantenprüfungen vermieden werden, wenn offensichtlich keine realistischen Alternativen bestehen.

Für die Schweizer KMU ergeben sich aus der Ordnungsrevision keine neuen administrativen Pflichten. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Verfahrensvereinfachung zu einer effizienteren Umsetzung von Netzprojekten führt.

Der sgv teilt deshalb die Einschätzung des Bundesrates, wonach der administrative Aufwand reduziert wird und keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft entstehen.

Obwohl die Vorlage insgesamt positiv zu beurteilen ist, weist der sgv auf folgende Punkte hin:

- Erstens darf die Abschaffung der vorgelagerten Planungsgebiete nicht dazu führen, dass die Prüfung der Planungskorridore faktisch umfangreicher oder komplexer wird. Sollten in der Praxis neue Anforderungen an die Korridoranalyse entstehen, würde der angestrebte Bürokratieabbau teilweise wieder zunichtegemacht.
- Zweitens ist darauf zu achten, dass Kantone und Fachbehörden die neuen Verfahren einheitlich anwenden. Unterschiedliche Anforderungen oder zusätzliche kantonale Verfahrensschritte würden die angestrebte Beschleunigung erheblich abschwächen.
- Drittens sollte der Bundesrat die Auswirkungen der Revision nach einigen Jahren evaluieren. Entscheidend ist nicht die formale Änderung der Verordnung, sondern ob sich die Dauer der Bewilligungsverfahren tatsächlich verkürzt.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die vorgeschlagene Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Die Vorlage führt zu einer sinnvollen Vereinfachung der Verfahren, reduziert den administrativen Aufwand und schafft keine zusätzlichen Belastungen für KMU. Aus Sicht des sgv leistet sie einen Beitrag zu einem rascheren Ausbau der

Stromnetze und damit zu einer langfristig sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung. Der sgV erwartet jedoch, dass die angestrebte Verfahrensvereinfachung auch in der praktischen Umsetzung konsequent umgesetzt wird und keine neuen administrativen Anforderungen oder indirekten Kostentreiber entstehen.

Revision der CO₂-Verordnung

Der Schweizerische Gewerbeverband begrüsst grundsätzlich, dass die vorliegende Revision hauptsächlich der Verbesserung der Rechtssicherheit, der Harmonisierung mit europäischen Vorgaben sowie der Vereinfachung des Vollzugs dient. Insbesondere Anpassungen, welche Doppelspurigkeiten beseitigen oder den administrativen Aufwand reduzieren, sind aus Sicht der KMU zu unterstützen.

Gleichzeitig erwartet der sgV, dass technische Anpassungen nicht schleichend zu zusätzlichen administrativen Belastungen oder höheren Kosten für Unternehmen führen. Neue Meldepflichten sowie die Übernahme europäischer Vorgaben sind deshalb konsequent auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen.

- Art. 17a: Die vorgesehene Ausnahme sehr alter, bereits lange in der Schweiz befindlicher Fahrzeuge schafft Rechtssicherheit und verhindert sachlich nicht gerechtfertigte Belastungen einzelner Fahrzeugimporte. Diese Präzisierung wird begrüsst. Dabei sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Übergangsbestimmungen systematisch und konsistent ausgestaltet sind. Die zeitlichen Stichtage sollten sich an der ursprünglichen Einführung der jeweiligen CO₂-Regime orientieren, damit vergleichbare Fahrzeugkategorien gleichbehandelt werden.
- Art. 17b, Abs. 2: Anpassung: «c. Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2019 verzollt worden sind.» Der Logik aus Art. 17a, Abs. 2, Bst. c folgend ist die Frist auf 6 Monate vor Unterstellung des CO₂-Regimes festgelegt. Da die Unterstellung von leichten Nutzfahrzeugen per 1. Januar 2020 erfolgte - müsste hier die Frist 6 Monate vorher gewählt werden.
- Art. 17c Abs. 2: Anpassung: «c. Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2029 verzollt worden sind.» Der Logik aus Art. 17a, Abs. 2, Bst. c folgend ist die Frist auf 6 Monate vor Unterstellung des CO₂-Regimes festgelegt. Da die Unterstellung von leichten Nutzfahrzeugen per 1. Januar 2020 erfolgte - müsste hier die Frist 6 Monate vorher gewählt werden.
- Art. 23b Angaben in der Zollanmeldung: Der sgV nimmt zur Kenntnis, dass künftig Angaben zur ausländischen Erstzulassung und zur Fahrleistung bereits bei der Zollanmeldung erfasst und anschliessend automatisch an das ASTRA übermittelt werden. Dadurch entfällt die doppelte Datenerfassung beim ASTRA, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Aus Sicht des sgV ist sicherzustellen, dass tatsächlich keine Doppelmeldungen oder zusätzlichen Kontrollpflichten entstehen. Die Digitalisierung darf ausschliesslich der administrativen Entlastung dienen und nicht neue Meldepflichten schaffen.

Der Schweizerische Gewerbeverband unterstützt die vorliegende Revision grundsätzlich. Die vorgeschlagenen Änderungen sind überwiegend technischer Natur und verbessern den Vollzug sowie die Rechtssicherheit.

Revision der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Kritisch beurteilt werden die zusätzlichen Meldepflichten, die begrenzte Transparenz der Modellannahmen und die höhere Belastung einzelner Infrastrukturbetreiber. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass aufgrund der Revision keine Auswirkungen auf die Energiekosten entstehen. Diese Aussage erscheint aus ordnungspolitischer Sicht zu kategorisch. Höhere regulatorische Kosten

im Energiesektor werden mittel- bis langfristig grundsätzlich in Preisen berücksichtigt. Insbesondere bei staatlich festgelegten Prämien ist Transparenz zentral, um Vertrauen in die Gebühren- und Abgabepolitik zu gewährleisten.

Der sgv beantragt, die Revision anzunehmen, jedoch die administrativen Pflichten auf das notwendige Minimum zu beschränken sowie eine regelmässige unabhängige Überprüfung und transparente Veröffentlichung der wesentlichen Modellannahmen sicherzustellen.

Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Die Vorlage enthält überwiegend technische Präzisierungen zur Stromversorgungsverordnung (StromVV). Aus des sgv sind verschiedene Anpassungen grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Kosten über die Netztarife sozialisiert oder neue regulatorische Unsicherheiten geschaffen werden. Diese sind kritisch zu beurteilen.

- Der sgv nimmt zur Kenntnis, dass die Zuordnung der Herkunftsnachweise künftig enger an die tatsächlich der Grundversorgung zugeordneten Energiemengen geknüpft wird. Diese Präzisierung erhöht die Transparenz und verhindert Fehlanreize. Aus Sicht der KMU bestehen dagegen keine grundsätzlichen Einwände.
- Der sgv begrüsst ausdrücklich die vorgesehene schrittweise Einführung («Fade-in») der quartalsweisen Zwei-Drittel-Vorgabe für inländische erneuerbare Herkunftsnachweise. Die Erläuterungen zeigen nachvollziehbar auf, dass insbesondere in den Winterquartalen ein Angebotsengpass bei Herkunftsnachweisen entstehen kann, welcher zu erheblichen Preissteigerungen führen würde. Die Übergangsregelung reduziert dieses Risiko und trägt dazu bei, unnötige Mehrkosten für die Strombezüger zu vermeiden. Aus Sicht der KMU ist wesentlich, dass regulatorische Vorgaben nicht künstlich zu höheren Strompreisen führen. Stromkosten stellen für zahlreiche Gewerbebetriebe einen bedeutenden Produktionsfaktor dar. Zusätzliche regulatorisch verursachte Kosten schwächen die Wettbewerbsfähigkeit des Werk- und Produktionsplatzes Schweiz.
- Der sgv begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Klarstellung, wonach Netzbetreiber gesetzlich vorgeschriebene Leistungen nicht mittels separater Initialisierungsgebühren den Gesuchstellern verrechnen dürfen. Die bisher teilweise erhobenen Gebühren von mehreren hundert Franken stellten insbesondere für kleinere Unternehmen und Grundeigentümer eine unnötige Eintrittshürde dar.
- Kritisch beurteilt der sgv hingegen die vorgesehene Finanzierung über die allgemeinen Netzkosten. Die Kosten verschwinden dadurch nicht, sondern werden auf sämtliche Netznutzer überwält. Dies führt letztlich zu höheren Netztarifen, welche wiederum alle KMU tragen müssen – unabhängig davon, ob sie jemals einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft nutzen.
- Vermeidung zusätzlicher administrativer Pflichten für Netzbetreiber und Unternehmen.

Der sgv beurteilt die vorgeschlagene Revision insgesamt überwiegend positiv. Insbesondere werden bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt und mit der gestaffelten Einführung der Herkunftsnachweis-Vorgaben unnötige Strompreissteigerungen vermieden.

Verbesserungsbedarf besteht jedoch bei der Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben der Netzbetreiber. Es ist sicherzustellen, dass die neuen Regelungen nicht zu einem schleichenden Anstieg der Netznutzungskosten führen. Zusätzliche administrative Aufwendungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Ein Punkt, den der Bundesrat in den Erläuterungen aus KMU-Sicht eher knapp behandelt, ist die Aussage, die Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft seien «weitgehend unerheblich». Diese Einschätzung erscheint zu optimistisch. Bereits geringe Erhöhungen der Netznutzungstarife oder zusätzliche regulatorische Anforderungen summieren sich für energieintensive KMU und sollten deshalb in der Folgenabschätzung differenzierter gewürdigt werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv rund 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.